

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach über die  
Bekanntmachung von Satzungen (Bekanntmachungssatzung)  
(BekS/HSAN-2023)**

Vom 15. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 9 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1 Ausfertigung**

<sup>1</sup>Die von der Hochschule ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Erteilung der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. <sup>2</sup>Anzugeben sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung sowie bei zustimmungspflichtigen Satzungen Tag und Aktenzeichen der Erklärung der Zustimmung (Ausfertigungsvermerk).

**§ 2 Amtliche Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen der Hochschule werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der jeweiligen Satzung im Sekretariat der Hochschulleitung (Raum 65.1.8) niedergelegt wird und eine Bekanntgabe der Niederlegung für mindestens 30 Tage in digitaler Form an der für amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Hochschule bestimmten Stelle auf der Internetseite der Hochschule [www.hs-ansbach.de](http://www.hs-ansbach.de) erfolgt. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in die niedergelegte Ausfertigung ist nach Voranmeldung während der Dienstzeit möglich.

(2) <sup>1</sup>Ist die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form auf der Internetseite [www.hs-ansbach.de](http://www.hs-ansbach.de) nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in gedruckter Papierform an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle im Erdgeschoss des Gebäudes 65 auf dem Hauptcampus der Hochschule. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form nach Absatz 1 Satz 1 soll nachgeholt werden, sobald dies möglich ist.

**§ 3 Tag der Bekanntmachung**

(1) 1Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch § 2 Satz 1 bekanntgegeben wird. 2Die Bekanntgabe darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

**§ 4 Veröffentlichung**

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald auf den Internetseiten der Hochschule unter der Rubrik Amtliche Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

**§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen**

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.12.2022.

Ansbach, den 15.12.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.12.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung im erfolgte am 15.12.2022. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.12.2022.